

Benutzungsordnung für die städtischen Lehrschwimmbecken

vom 13. Mai 1969

bekannt gemacht im Amtsblatt Nr. 21 vom 22. Mai 1969

Der Verwaltungsausschuss des Gemeinderats hat am 13. Mai 1969 folgende Benutzungsordnung erlassen:

§ 1 Zweckbestimmung

Die städtischen Lehrschwimmbecken dienen dem Schwimmunterricht an öffentlichen Schulen. In der schulfreien Zeit kann Vereinen, die Leibesübungen betreiben, die Benutzung gestattet werden.

§ 2 Überlassung der Lehrschwimmbecken

(1) Anträge auf Überlassung der Lehrschwimmbecken sind beim Schul- und Sportamt der Stadt Ulm zu stellen. Die Lehrschwimmbecken dürfen erst benutzt werden, wenn eine schriftliche Genehmigung erteilt ist. Die Genehmigung kann geändert oder widerrufen werden.

(2) Benutzer und Besucher der Lehrschwimmbecken unterwerfen sich mit dem Betreten der Anlage den Bestimmungen dieser Ordnung.

§ 3 Benutzung

(1) Beim Schwimmunterricht muss stets ein verantwortlicher Leiter anwesend sein. Er verlässt als Letzter das Lehrschwimmbecken.

(2) Der Leiter überprüft vor jeder Benutzung das Schwimmbecken und seine Einrichtungen. Schäden sind dem Hausmeister sofort zu melden.

§ 4 Ordnungsvorschriften

(1) Räume und Einrichtungen der Lehrschwimmbecken sind pfleglich zu behandeln. Anordnungen des Hausmeisters sind zu befolgen.

(2) Der innere Umgang (Barfußgang) darf nicht mit Straßenschuhen betreten werden.

(3) Die Umkleieräume sind während der Schwimmstunden zu verschließen. Wertgegenstände können dem verantwortlichen Leiter zur Aufbewahrung übergeben werden.

(4) Personen mit Hautausschlägen, offenen Wunden oder mit Anstoß erregenden oder übertragbaren Krankheiten dürfen das Lehrschwimmbecken nicht benutzen.

(5) Das Rauchen innerhalb der Anlagen ist nicht gestattet.

(6) Ballspiele und Sprünge in das Lehrschwimmb Becken sind nicht zulässig.

(7) Die genehmigten Übungszeiten (einschließlich Aus- und Ankleiden sowie Duschen) sind einzuhalten.

§ 5 Haftung

(1) Die Stadt Ulm haftet nicht für den Verlust oder die Beschädigung eingebrachter Sachen und nicht für Personenschäden, die bei Benutzung der Anlagen und Einrichtungen der Lehrschwimmb Becken (einschließlich Außenanlagen, Zufahrten, Parkplätze und Fußwege) entstehen.

(2) Für alle über die übliche Abnutzung hinausgehenden Schäden und Verluste an Einrichtungen der Lehrschwimmb Becken haftet der Verursacher; daneben haftet bei Veranstaltungen und beim Übungsbetrieb der Vereine gesamtschuldnerisch der, dem das Lehrschwimmb Becken überlassen ist.

(3) Wird die Stadt Ulm wegen eines Schadens unmittelbar in Anspruch genommen, ist der, dem die Lehrschwimmb Becken überlassen worden sind, verpflichtet, die Stadt Ulm von gegen sie geltend gemachten Ansprüchen einschließlich allen Prozess- und Nebenkosten in voller Höhe freizustellen.

(4) Die Stadt Ulm ist berechtigt, Schäden auf Kosten des Haftpflichtigen zu beheben.

(5) Die Stadt Ulm kann den Abschluss einer Haftpflichtversicherung und eine entsprechende Sicherheitsleistung verlangen.

§ 6 Verstöße

Bei Verstößen gegen diese Benutzungsordnung kann die Stadt Ulm die Benutzung der Lehrschwimmb Becken untersagen.

§ 7 Benutzungsentgelt

Für die Benutzung der Lehrschwimmb Becken wird ein Entgelt erhoben. Die Benutzung durch öffentliche Schulen ist unentgeltlich.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Ulm, 13. Mai 1969

Bürgermeisteramt
i.V. Dr. Schmid
Beigeordneter